



Übungen im Obligationenrecht AT II

Fall 1

Lösungsskizze

<b>Frage 1</b>	
<b>I. Zustandekommen des Vertrags</b>	
<u>Übereinstimmende Willenserklärung:</u>  Nach Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrags der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich. Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden, und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein tatsächlicher oder natürlicher Konsens vor. Zudem müssen die Parteien handlungs- und urteilsfähig sein.	
<u>Subsumption:</u>  Das Zustandekommen des Vertrags ist vorliegend unproblematisch. Gemäss SV besteht ein gegenseitig übereinstimmender Wille über die gegenseitigen Leistungen des „Förderprogramms“ und den Kaufgegenstand. Es bestehen keine Hinweise auf eine allfällige Handlungs- und Urteilsunfähigkeit. Zwischen Gudrun (G) und Pablo (P) ist ein Vertrag zustande gekommen.	
<b>II. Gültigkeit des Vertrags</b>	
Im Folgenden ist zu prüfen, ob allenfalls bestimmte Form-, Inhalts- oder Willensmängel vorliegen, die den Vertrag ungültig machen.	
<b>1. Verletzung des Persönlichkeitsrechts (Art. 27 ZGB)</b>	
Das Bundesgericht unterstellt persönlichkeitsrechtswidrige Verträge in der neueren Rechtsprechung nicht mehr der Sittenwidrigkeit nach Art. 20 Abs. 1 OR, sofern der Inhalt der Verpflichtung nicht gegen kollektive Moralvorstellungen verstösst, sondern stützt sich direkt auf Art. 27 ZGB (BGE 136 III 401 E. 5.4; BGE 129 III 209 E. 2.2).  Eine Verletzung von Art. 27 Abs. 1 ZGB kommt praktisch selten vor. Praktisch bedeutsam ist v.a. Art. 27 Abs. 2 ZGB. Dabei existieren zwei Unterformen der Beschränkung der persönlichen Freiheit nach Art. 27 Abs. 2 ZGB:	



<ul style="list-style-type: none"><li>• Gegenstand der Bindung: Eine Vertragspartei verpflichtet sich in einem höchstpersönlichen Bereich (Ehe, Familie, Religion, körperlich-seelische Integrität, Intimsphäre)</li><li>• Übermass der Bindung</li></ul>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Verpflichtung von P liegt ausserhalb des höchstpersönlichen Bereichs. Somit muss nur geprüft werden, ob der eingegangene Vertrag eine übermässige Bindung darstellt.</p>	
<p><u>Übermass der Bindung:</u></p> <p>Folgende Kriterien können zur Beurteilung, ob eine übermässige Bindung vorliegt, beigezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dauer der Bindung</li><li>• Intensität der Bindung</li><li>• Angemessenheit der Gegenleistung</li><li>• Grad der Fremdbestimmtheit</li></ul> <p>Geht es um die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, wird ein Verstoß gegen Art. 27 ZGB nur mit Zurückhaltung angenommen.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Der Vertrag zwischen P und G ist war ökonomisch unausgewogen, aber der einseitige Inhalt aufgrund der Zurückhaltung in diesem Bereich für sich alleine noch keine übermässige Bindung. Dazu kommt aber, dass die Vertragslaufzeit mit drei Jahren relativ lange und der Vertrag während dieser Zeit nicht ordentlich kündbar ist.</p> <p>Die Konstellation, dass sich der stark einseitige Vertrag über einen relativ langen Zeitraum von drei Jahren erstreckt, erscheint als Grenzfall. Die Annahme einer übermässigen Bindung ist aber wohl vertretbar.</p>	
<p><u>Rechtsfolgen:</u></p> <p>Die Rechtsfolge einer (allfälligen) übermässigen Bindung ist die einseitige Teilunverbindlichkeit (vgl. Art. 20 Abs. 2 OR). Konsequenz ist die Reduktion der Bindung auf das erlaubte Mass.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Die Reduktion auf das erlaubte Mass, welche P verlangen könnte, betrifft den Aspekt der Vertragsdauer. Ein Vertrag zu solch einseitigen Konditionen ist nur als kurzfristige Notlösung denkbar. Entsprechend wäre die Laufzeit diesen Gegebenheiten anzupassen.</p>	



Die Möglichkeit einer solchen Reduktion der Vertragsdauer ist für P aber ohnehin unattraktiv, da er Vertrag "rückgängig machen" will. Sein eigentliches Anliegen, aus dem Vertrag auszusteigen, würde dadurch also nicht erfüllt.	
Fazit: P könnte unter Umständen zwar eine Reduktion der Vertragsdauer auf das erlaubte Mass verlangen. Eine Ungültigkeit des Vertrages kann er auf der Grundlage von Art. 27 ZGB aber nicht erreichen.	
<b>2. Übervorteilung (Art. 21 OR)</b>	
Aufgrund des unausgewogenen Äquivalenzverhältnisses des Vertrags und der Umstände seines Zustandekommens könnte eine Übervorteilung vorliegen.	
Der Tatbestand der Übervorteilung nach Art. 21 OR umfasst drei kumulative Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (objektiv)</li><li>• Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit beim Übervorteilten</li><li>• «Ausbeutung» der Situation durch den Übervorteilenden:</li></ul>	
<u>Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung:</u> Zur Feststellung des Missverhältnisses sind alle Leistungen nach dem objektiven Wert sowie die Rechte und Pflichten der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeneinander abzuwägen. Der objektive Wert ist der Marktpreis oder das übliche Entgelt. Offenbar ist das Missverhältnis, wenn es «jedermann in die Augen» fallen muss, d.h., wenn es deutlich ist (BSK OR-HUGUENIN, Art. 21 N 5).	
<u>Subsumption:</u> Der Vertrag ermöglicht es G, durch die Beteiligung am Erlös der sehr beliebten Bilder von P mit sehr geringem Aufwand relativ grosse Gewinne zu erzielen. P, der mit der Herstellung der Kunstwerke die zeitintensive Hauptleistung der Kooperation erbringt, erhält dabei nur einen sehr bescheidenen Anteil. Es fällt ins Auge, dass P keine seiner Arbeit angemessene Entschädigung bekommt. Die vertraglichen Rechte und Pflichten stehen objektiv in einem Missverhältnis zueinander.	
<u>Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit beim Übervorteilten</u> Vorausgesetzt wird ein die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigender Schwächezustand beim Übervorteilten. Der Schwächezustand ergibt sich aus der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns der übervorteilten Partei (Art. 21 Abs. 1 OR). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.	



<p>Eine Notlage im Sinne der Bestimmung liegt vor, wenn sich der Übervorteilte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer Zwangslage oder in starker Bedrängnis befindet.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>P befindet sich in einer subjektiven Ausnahmesituation. Es droht ihm der Verlust seines geliebten Künstlerlebens. Um seinen alten Lebensstil weiterführen zu können, ist P auch bereit, für ihn nachteilige Verträge einzugehen. In seiner Verzweiflung überdenkt P den Vertrag nicht mehr kritisch, sondern sieht sich aufgrund der Umstände gezwungen, ihn ohnehin zu akzeptieren. Seine Entscheidungsfreiheit ist demnach beeinträchtigt.</p>	
<p><u>«Ausbeutung» der Situation durch den Übervorteilenden:</u></p> <p>Unter Ausbeutung wird das bewusste Ausnützen der Ausnahmesituation des Vertragspartners mit dem Zweck, den Vertragsabschluss mit dem für den Übervorteilenden vorteilhaften Leistungsversprechen herbeizuführen, verstanden (BGE 92 II 168 E. 5b; BK OR - KRAMER, Art. 21 N 33).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Als P zunächst zögerte, weist G ihn bewusst noch einmal auf seine Notlage hin. Dieses Vorgehen zeigt, dass G die Existenzängste von P wissentlich dazu verwendet, um ihn zum Vertragsschluss zu bewegen. Es liegt somit eine Ausbeutung der Notlage vor.</p>	
<p><u>Frist (Art. 21 OR):</u></p> <p>Gemäss Art. 21 Abs. 1 OR kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, damit er das schon Geleistete zurückverlangen kann. Die Jahresfrist beginnt mit dem Abschluss des Vertrags (Art. 21 Abs. 2 OR).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>P wird „innert kürzester Zeit“ bewusst, dass er mit dem Vertragsschluss einen Fehler begangen hat. Die Jahresfrist ist damit gewahrt.</p>	
<p>Fazit: Die Voraussetzungen der Übervorteilung nach Art. 21 OR sind erfüllt.</p>	
<p><b>3. Furchterregung (Art. 29 OR)</b></p>	
<p>Gudruns Frage, ob Pablo lieber unter der Brücke wohnen will, könnte eine Furchterregung im Sinne von Art. 29 OR darstellen.</p>	
<p>Damit eine Furchterregung vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ernsthafte Drohung</li></ul>	



<ul style="list-style-type: none"><li>• Drohungsabsicht</li><li>• Widerrechtlichkeit</li><li>• Gegründete Furcht</li><li>• Kausalität</li><li>• Frist</li></ul>	
<p><u>Ernsthafte Drohung:</u></p> <p>Die Drohung besteht im ernsthaften In-Aussicht-Stellen eines Übels. Die Ernsthaftigkeit der Drohung ist gegeben, wenn der Bedrohte unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls mit einer Verwirklichung des Übels rechnen muss.</p> <p>Keine Drohung liegt demgegenüber vor, wenn jemand eine bereits vorhandene Zwangslage ausnutzt (KOLLER, OR AT, § 14 N 215 ff.).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Gudruns Frage, ob Pablo lieber unter der Brücke wohnen will, stellt keine Drohung dar. Sie weist damit lediglich auf eine schon bestehende Zwangslage hin, stellt ihm aber kein neues Ungemach in Aussicht. Der Vertragsschluss resultiert aus einer Angst, die unabhängig von Gs Nachfrage bestanden hat. Die Prüfung kann hier abgebrochen werden.</p>	
<p>Fazit: Es liegt <i>keine</i> Furchterregung nach Art. 29 OR vor.</p>	
<p><b>4. Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 2 Ziff. 4 OR)</b></p>	
<p>P könnte sich in einem Irrtum über den Wert seiner Bilder befunden haben, als er den Vertrag abgeschlossen hat.</p>	
<p>Beim Grundlagenirrtum handelt es sich um einen qualifizierten Motivirrtum. Ein Motivirrtum führt zu einer fehlerhaften Willensbildung: Der Erklärende geht von einer falschen oder fehlenden Vorstellung des Sachverhalts aus (sog. Irrtum im Beweggrund).</p> <p>Welches sind die qualifizierenden Merkmale?</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• subjektive Wesentlichkeit</li><li>• objektive Wesentlichkeit</li><li>• Erkennbarkeit (strittig)</li></ul>	
<p><u>Motivirrtum:</u></p> <p>Motivirrtum ist ein Irrtum in der Willensbildung. Der Irrende geht von einer falschen Vorstellung über die Wirklichkeit aus.</p>	



<p><u>Subsumption:</u></p> <p>P unterschätzt aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen den Wert und die Beliebtheit seiner Bilder beim Zielpublikum. Seine Vorstellung über die Attraktivität seiner Bilder weicht von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Es liegt ein Motivirrtum vor.</p>	
<p><u>Wesentlichkeit:</u></p> <p><u>a) Subjektive Wesentlichkeit:</u></p> <p>Der Sachverhalt ist für den Irrrenden subjektiv wesentlich, wenn dieser bei einer richtigen Einschätzung des fraglichen Sachverhalts den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.</p> <p><u>b) Objektive Wesentlichkeit:</u></p> <p>Der Irrtum betrifft einen SV oder einen Sachverhaltsaspekt, der nach „Treu und Glauben im Geschäftsverkehr“ als eine notwendige Vertragsgrundlage betrachtet werden darf und muss.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Subjektive Wesentlichkeit: Die fehlerhafte Vorstellung über den Wert seiner Bilder war für P beim Vertragsschluss entscheidend. Hätte P um die hohen Preise, zu denen er seine Bilder bei entsprechender Bewerbung hätte verkaufen können, gewusst, wäre er den Vertrag nicht zu diesen Bedingungen eingegangen. Der Irrtum ist damit subjektiv wesentlich.</p> <p>Objektive Wesentlichkeit: Die irrtümliche Annahme von P betrifft den Preis eines Guts, dessen Wert im Voraus nicht präzise bestimmbar ist. Bei spekulativen Geschäften können persönliche Vorstellungen über den am Markt erzielbaren Gewinn nach Treu und Glauben "keine notwendige Grundlage des Vertrags" im Sinne der Ziffer 4 von Art. 24 OR darstellen. Die beidseitige Ungewissheit über den tatsächlichen Wert des fraglichen Guts stellt vielmehr ein typisches Charakteristikum solcher Verträge dar.</p>	
<p>Fazit: Es liegt kein Grundlagenirrtum vor, da Ps Motivirrtum nicht objektiv wesentlich ist.</p>	
<p><b>5. Täuschung (Art. 28 OR)</b></p>	
<p>G könnte P hinsichtlich des wirklichen Werts seiner Bilder getäuscht haben.</p>	
<p>Der Täuschungstatbestand regelt Sachverhalte, bei denen eine Partei absichtlich durch die Gegenpartei oder einen Dritten in einen Motivirrtum versetzt wird. In Folge davon schliesst die Partei einen Vertrag ab, den sie irrtumsfrei gar nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgeschlossen hätte. Der Vertrag ist zugunsten der getäuschten Partei einseitig unverbindlich (Art. 28 OR).</p> <p>Voraussetzungen:</p>	



<ul style="list-style-type: none"><li>• Täuschendes Verhalten</li><li>• Täuschungsabsicht des Täuschenden</li><li>• Kein Rechtfertigungsgrund (Bsp. Notwehrrecht der Lüge bei Bewerbungsgespräch)</li><li>• Motivirrtum beim Getäuschten</li><li>• Natürlicher Kausalzusammenhang zwischen<ul style="list-style-type: none"><li>○ täuschendem Verhalten und Motivirrtum einerseits</li><li>○ Motivirrtum und Vertragsabschluss (=subj. Wesentlichkeit) andererseits</li></ul></li></ul>	
<p><u>Täuschendes Verhalten:</u></p> <p>Das täuschende Verhalten muss sich auf Sachverhalte bzw. auf die Rechtslage beziehen (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 537). Ein täuschendes Verhalten kann sowohl aktiv in der Vorspiegelung falscher Tatsachen wie auch passiv bei Verschweigen vorhandener Tatsachen gegeben sein, sofern den Vertragspartner eine Aufklärungspflicht trifft.</p> <p>Es besteht weder eine Pflicht, bei der Gegenpartei nach Irrtümern zu suchen, noch eine Pflicht, die Gegenpartei auf Fehler und Irrtümer hinzuweisen, die für den Verhandlungspartner ersichtlich sind (vgl. auch Wortlaut von Art. 28 OR). Nur ausnahmsweise besteht eine Aufklärungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Informationsvermittlung als Teil der Vertragsleistung</li><li>• Informationsvermittlung als Nebenpflicht</li><li>• Korrektur früherer fehlerhafter Angaben</li></ul>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Dem Sachverhalt sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine aktive Vorspiegelung falscher Tatsachen durch G hindeuten.</p> <p>Fraglich ist einzig, ob G dazu verpflichtet gewesen wäre, P hinsichtlich ihrer eigenen Einschätzung der erzielbaren Preise seiner Bilder aufzuklären. Die Vermittlung dieser Information war aber nicht Vertragsbestandteil. G hat auch zu einem früheren Zeitpunkt keine Angaben gemacht, die sie nachträglich hätte korrigieren müssen. Eine Aufklärungspflicht ist somit zu verneinen.</p>	
<p>Fazit: Es liegt keine Täuschung nach Art. 28 OR vor, da es an einem täuschenden Verhalten von G fehlt.</p>	
<p>Zwischenfazit: Der Tatbestand der Übervorteilung nach Art. 21 OR ist erfüllt. Willensmängel liegen keine vor.</p>	
<p><b>III. Rechtsfolgen</b></p>	



<p>Im Folgenden ist zu prüfen, welche Rechtsfolgen die Übervorteilung von P nach sich zieht.</p>	
<p><u>Einseitige Unverbindlichkeit</u></p> <p>Eine Übervorteilung hat eine einseitige Unverbindlichkeit des Vertrags zur Folge: Der Verletzte kann innerhalb eines Jahrs seit Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten (Art. 21 OR).</p> <p>Möglich ist auch die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR: Der Übervorteilte kann verlangen, dass der Vertrag mit verändertem Vertragsinhalt bestehen bleibt (BGE 123 III 292). Der Vertrag kann durch das Streichen einer Vertragsklausel oder durch Korrektur des Leistungsverhältnisses angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird kontrovers diskutiert, ob hierbei eine Reduktion auf das erlaubte Mass oder auf den marktüblichen Durchschnittspreis durchzuführen ist. Das Element des Missbrauchs, das der Übervorteilung zugrundliegt, spricht gegen einen Schutz des Übervorteilenden. Umgekehrt stellt der Tatbestand aber doch auch einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Die Rechtsfolgen sollten deshalb nicht weiter gehen, als zum Erreichen des Ziels notwendig. Stellt man auf den Marktwert ab, ist zudem sichergestellt, dass sich das Spekulieren für den Übervorteilenden nicht lohnt. Eine Reduktion auf den Marktpreis erscheint hier daher als mögliche faire Lösung.</p> <p>Ein Teil der Lehre billigt dem Ausbeuter ebenfalls das Recht zu, die Teilaufrechterhaltung des Vertrags zu verlangen, sobald der Übervorteilte sich auf die Unverbindlichkeit des Vertrags beruft.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>P wünscht sich, den Vertrag „rückgängig zu machen“. Erklärt er G den Rücktritt vom Vertrag, erreicht er dieses Ziel. Die Fortführung des Vertrags mit verändertem Inhalt, d.h. mit angepassten Konditionen, würde den Umständen des Einzelfalls aber ebenfalls gerecht und wäre damit eine mögliche alternative Lösung.</p>	
<p><u>Rückabwicklung:</u></p> <p>Dem Übervorteilten steht es nach Art. 21 Abs. 1 OR zudem offen, das bereits Geleistete zurückverlangen.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Gemäss Sachverhalt wurden noch keine vertraglichen Leistungen erbracht, weshalb sich die Frage der Rückabwicklung erübrigt.</p>	
<p>Gesamtfazit: Der Vertrag ist ex tunc ungültig, sofern P Rücktritt vom Vertrag wegen Übervorteilung (Art. 21 OR) erklärt.</p>	



Frage 2	Punkte
<b>I. Ansprüche von G gegen B</b>	
<b>1. Anspruch von G gegen B aus Vertrag</b>	
<b>Zustandekommen des Vertrags:</b>	
<u>Übereinstimmende Willenserklärung:</u>  Nach Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich. Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden, und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein tatsächlicher oder natürlicher Konsens vor. Zudem müssen die Parteien handlungs- und urteilsfähig sein.	
<u>Parteien des Vertrags:</u>  Bevor die Frage, ob gegenseitig übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, beantwortet kann, müssen die am Vertragsverhältnis beteiligten Parteien ermittelt werden.	
<u>Subsumption:</u>  Gemäss SV kauft Benjamin (B) in der Galerie von G das Gemälde. In der Galerie wird B von der Angestellten Leonie (L) bedient. Für das Anbringen des Preises war der Lernende Johannes (J) verantwortlich.  In einem ersten Schritt sind die Vertragsparteien zu ermitteln. Es stellt sich die Frage, wie die Handlungen von L und J in Bezug auf die Vertretung von G zu beurteilen sind.	
<u>Abgrenzung Stellvertretung und Botenschaft</u>  Der Bote ist Mittelsperson des Erklärenden oder des Empfängers. Charakteristisch für den Boten ist, dass er keine eigene Erklärung abgibt, sondern diese nur überbringt. Seine Aufgabe besteht in der Übermittlung von Willenserklärungen.  Direkte Stellvertretung zeichnet sich durch ein rechtserhebliches Handeln mit Wirkung für einen anderen aus. Im Gegensatz zum Boten gibt er nicht den Willen des Geschäftsherrn bekannt, sondern bildet seinen eigenen Willen. Durch dieses Handeln berechtigt und verpflichtet der Stellvertreter aber nicht sich selbst, sondern die Wirkungen treten direkt beim Vertretenen ein.  Für die Abgrenzung ist gemäss dem Vertrauensprinzip das Auftreten der Hilfsperson gegenüber der Drittperson entscheidend. Zu überprüfen ist folglich, wie die Handlungen des Boten bzw.	



<p>Vertreters aus der Perspektive des Dritten in guten Treuen verstanden werden mussten. Der Bote hat kenntlich zu machen, dass seine Handlungen die Angelegenheit eines anderen betreffen.</p>	
<p><u>Abgrenzung zwischen bürgerlicher Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) und kaufmännischer Stellvertretung (Art. 458 ff. OR):</u></p> <p>Art. 462 OR erlaubt dem Prinzipal (dem Vertretenen), eine Kategorie von kaufmännischen Stellvertretern einzusetzen. Er kann dies entweder für eine bestimmte Sorte von Geschäften (Spezialhandlungsvollmacht) oder für die Geschäfte des Betriebes überhaupt (Generalhandlungsvollmacht) tun. Das Verkaufspersonal in Ladengeschäften hat gewöhnlich eine Spezialvollmacht (BSK OR I-WATTER, Art. 462 N 1).</p> <p>Bei der bürgerlichen Stellvertretung wird der Vertreter durch Willenserklärung/Rechtsgeschäft ermächtigt, für den Vertretenen zu handeln. Die rechtsgeschäftlich begründete Ermächtigung heisst Vollmacht. Die zivilrechtliche oder bürgerliche Stellvertretung ist in ihrem Wesen meist eine sachbezogene, nicht generalisierte Vertretungsmacht (BUCHER, OR AT, S. 605 f.). Die allgemeinen Regeln der bürgerlichen Stellvertretung sind dort beizuziehen, wo die kaufmännische Stellvertretung Lücken aufweist.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>J ist nicht Stellvertreter von G, sondern lediglich Bote. Bei der Übertragung der klaren Preisvorgaben von G bildet J keinen eigenen Willen, sondern gibt lediglich denjenigen von G wieder. Dass seine Handlungen die Angelegenheiten eines anderen betreffend, ist kenntlich, da er lediglich die Preise aus der Liste überträgt.</p> <p>Da es sich vorliegend bei L um Verkaufspersonal im Ladengeschäft handelt, liegt eine Handelsvollmacht nach Art. 462 OR vor. Gemäss ihrer Visitenkarte ist L Generalbevollmächtigte der Galerie von G. Die Vollmacht erstreckt sich damit nach Art. 462 Abs. 1 OR auf alle Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. L war somit in der Lage, G beim Verkauf des Gemäldes gültig zu vertreten.</p>	
<p><u>Zwischenfazit:</u> Sowohl J als Bote wie auch L als Stellvertreterin sind nicht als Parteien am Vertrag über den Verkauf des Gemäldes beteiligt. Vertragsparteien sind B und G.</p>	
<p><u>Antrag durch Auslage:</u></p> <p>Art. 7 Abs. 3 OR behandelt als Sonderfall der Auskündigung die Auslage von Waren unter Angabe des Preises. Diese gilt in der Regel als Antrag, wobei sich dieser auf die ausgestellten Waren beschränkt und unter dem Vorbehalt erfolgt, dass ein Vertrag nur mit dem ersten Annehmenden geschlossen wird.</p> <p>Kein Antrag nach Art. 7 Abs. 3 OR liegt vor, wenn es sich bei einer Preisangabe um ein</p>	



offenkundiges Versehen handelt, das vom Käufer erkannt werden müsste.	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Durch das Ausstellen des Gemäldes in der Galerie mit entsprechender Preisanschrift hat ein gültiger Antrag von G vorgelegen. Der Vertrag kam somit zustande, als B gegenüber der Angestellten von G, L, die Annahme erklärte (Art. 1 Abs. 1 OR).</p> <p>Die falsche Preisangabe war für B zudem nicht als offenkundiges Versehen erkennbar. B durfte in guten Treuen die Preisangabe als mit dem Willen der G übereinstimmend betrachten.</p> <p>Nach dem Gesagten liegt zwar kein tatsächlicher, aber ein normativer Konsens vor. G muss sich ihre Erklärung entgegenhalten lassen, wie sie von B verstanden werden durfte.</p>	
Fazit: Es ist ein Vertrag zwischen G und B zustande gekommen.	
<b>Gültigkeit des Vertrags:</b>	
Wiederum ist zu prüfen ob allenfalls Willensmängel der Gültigkeit des Vertrags entgegenstehen.	
<p><u>Erklärungsirrtum</u></p> <p>Ein Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn jemand auf eine Erklärung behaftet wird, die nicht seinem inneren Willen entspricht. Der Irrtum betrifft nicht die Willensbildung, sondern die Kundgabe des fehlerfrei gebildeten Willens (GAUCH/SCHLUEP, N 808; BGE 110 II 293, E. 5a).</p>	
<p><u>Übermittlungsirrtum (Art. 27 OR)</u></p> <p>Ein Übermittlungsirrtum liegt vor, wenn die Erklärung „durch einen Boten oder auf andere Weise unrichtig übermittelt“, und zwar derart, dass die Übermittlung ohne Wissen des Erklärenden nicht den von ihm gewollten Sinn ausdrückt. Er wird den Vorschriften über den Irrtum, also Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR, unterstellt (GAUCH/SCHLUEP, N 817).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Vorliegend erklärt J als Bote von G deren Willen versehentlich falsch, indem er die Preisliste falsch auf die Preisschilder überträgt. Die durch die Preisangabe abgegebene Willenserklärung ist damit G, welche sie veranlasst hat, zuzurechnen. G darf sich gegenüber B auf diesen Irrtum berufen, wie wenn sie ihn selbst verursacht hat.</p>	
<p><u>Arten des Erklärungsirrtums</u></p> <p>Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR regeln den Irrtum über die Natur des Rechtsgeschäfts (error in negotio), den Irrtum über die Identität der Sache oder Person (error in corpore vel in persona) sowie den Irrtum über den Umfang der Leistung oder Gegenleistung (error in quantitate).</p>	



<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Da der vorliegende Irrtum den Preis des Gemäldes betrifft, ist der Umfang der Leistung oder Gegenleistung betroffen.</p>	
<p><u>Irrtum über den Umfang der Leistung oder Gegenleistung (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR)</u></p> <p>Ein Quantitätsirrtum (error in quantitate) liegt gem. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR dann vor, wenn der Irrrende mit seiner Erklärung eine Leistung von erheblich grösserem oder erheblich geringerem Umfang verspricht oder sich versprechen lässt, als er eigentlich wollte.</p> <p>Dabei muss die Differenz zwischen gewollter und tatsächlich vereinbarter Leistung und der irrtümlich vereinbarten Gegenleistung erheblich sein. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Differenz zwischen gewollter und tatsächlich vereinbarter Leistung als erheblich betrachtet werden kann, ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen (BGer 4C.219/2004 vom 25. Oktober 2004, E. 3.3.1.).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Gemäss SV lässt sich G durch ihre Erklärung ein Leistungsversprechen in geringerem Umfang versprechen, als sie es ursprünglich wollte. Sie erklärt auf dem Weg von J gegenüber B, dass sie das Gemälde zu CHF 30'000 verkaufen wolle. Wie die von ihr angefertigte Preisliste aber zeigt, will sie es eigentlich zu einem Preis von CHF 50'000 verkaufen. Somit liegt ein Quantitätsirrtum vor.</p> <p>Mit CHF 30'000 wurde der Preis des Gemäldes beinahe auf die Hälfte des ursprünglich beabsichtigten Preises gesetzt. Eine solche Differenz in der Höhe von CHF 20'000 muss als erheblich bezeichnet werden.</p>	
<p><u>Wesentlichkeit:</u></p> <p>Gemäss Art. 23 OR muss ein Irrtum wesentlich sein, damit sich der Irrrende auf die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrags berufen kann. In den Fällen von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR wird nach der herrschenden Lehre die Wesentlichkeit des Erklärungsirrtums vermutet (GAUCH/SCHLUEP, N 821 ff.).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Vorliegend wurde ein Erklärungsirrtum i.S.v. Art. 27 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR bejaht, weshalb die Wesentlichkeit vermutungsweise gegeben ist. Es bestehen keinerlei Hinweise im Sachverhalt, weshalb die Vermutung umgestossen werden sollte.</p>	
<p><u>Geltendmachung gegen Treu und Glauben:</u></p> <p>Die Geltendmachung des Irrtums ist unstatthaft, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst (Art. 25 Abs. 1 OR).</p>	



<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine Geltendmachung des Irrtums durch G als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen liessen (Art. 25 OR).</p>	
<p><u>Frist:</u></p> <p>Die Frist zur Geltendmachung des Willensmangels beträgt nach Art. 31 Abs. 1 OR ein Jahr (Verwirkungsfrist).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Da G noch am Tag des Vertragsschlusses reagiert, sind bezüglich Einhaltung der Frist keine Probleme auszumachen.</p>	
<p>Zwischenfazit: G unterliegt einem (wesentlichen) Erklärungsirrtum.</p>	
<p><b>Rechtsfolgen:</b></p> <p>Der Vertrag ist von Anfang an ungültig und entfaltet keine Vertragswirkung (BGE 137 III 243 E. 4.4.3.; Ungültigkeitstheorie).</p> <p>Alternativ: Der Vertrag ist gültig und entfaltet Wirkung, bis die vom Willensmangel betroffene Partei die Unverbindlichkeit geltend macht (Anfechtungstheorie).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>G fordert telefonisch die Rückerstattung des Gemäldes, was als Ungültigkeitserklärung gedeutet werden kann. Abhängig davon, ob der Ungültigkeits- oder die Anfechtungstheorie gefolgt wird, fällt der Vertrag mit der Rückerstattungsforderung von G ex tunc (Ungültigkeitstheorie) oder ex nunc (Anfechtungstheorie) dahin.</p>	
<p><u>Rückabwicklung:</u></p> <p>Noch nicht erbrachte Leistungen müssen nicht mehr geleistet werden. Erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten. Eine Sachleistung kann mit Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB) zurückgefordert werden. Andere Leistungen sind nach Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR) auszugleichen (vgl. dazu: BGE 137 III 243 E. 4.4.3.).</p> <p>Die Umwandlung in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis ist entsprechend der neusten Rechtsprechung zu verneinen (BGE 137 III 243).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Bei dem Gemälde handelt es sich um eine Sachleistung, weshalb dieses nur mittels einer Vindikation zurückgefordert werden kann. Aus Vertrag kann G somit keine Ansprüche geltend</p>	



machen.	
Fazit: G hat gegenüber B keine Ansprüche aus Vertrag.	
<b>2. Anspruch von G gegen B aus Eigentum</b> (Für die Beurteilung dieses Anspruchs sind sachrechtliche Kenntnisse notwendig. Solche werden von den Studierenden auf dieser Stufe nicht erwartet. Gleichwohl werden sie der Vollständigkeit halber nachfolgend thematisiert.)	
<u>Verhältnis von Vindikations- und Kondiktionsanspruch:</u> Der Vindikationsanspruch geht dem Kondiktionsanspruch vor (BGE 110 II 228 E. 7d). Als unveränderter Eigentümer einer Sache ist man gerade nicht um sein Eigentumsrecht entreichert (BUCHER, AT, 660 f.).	
<u>Übergang von Eigentum:</u> Zur Übertragung des Eigentums an einem Fahrnis (mobiler Gegenstand) bedarf es einer Causa (Rechtsgrund) und der Übertragung des Gegenstandes (Traditio; vgl. Art. 714 Abs. 1 ZGB).	
<u>Subsumption:</u> Mit der Ungültigkeitserklärung wegen Willensmängeln fällt der Vertrag dahin, womit auch die Causa entfällt. B wurde das Gemälde folglich ohne Rechtsgrund übertragen. Die Voraussetzungen zum Eigentumserwerb sind in Bezug auf B nicht erfüllt. Folglich ist G Eigentümerin des Gemäldes geblieben.	
<u>Vindikationsanspruch:</u> Die Vindikation ist die Klage des nichtbesitzenden Eigentümers gegen den besitzenden Nichteigentümer auf Herausgabe einer Sache.	
<u>Subsumption:</u> G ist besitzlose Eigentümer des Gemäldes und kann dieses folglich von B vindizieren.	
Fazit: G kann von B das Gemälde aus Eigentum zurückfordern.	
<b>II. Anspruch von M gegen B aus Vertrag</b>	
<b>Zustandekommen des Vertrags</b>	
<u>Übereinstimmende Willenserklärung:</u> Nach Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich. Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden, und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein tatsächlicher oder	



natürlicher Konsens vor. Zudem müssen die Parteien handlungs- und urteilsfähig sein.	
<u>Subsumption:</u>  B und M kommen über den Erwerb des Gemäldes zu einem Preis von CHF 40'000 überein. Es liegen ein tatsächlicher sowie ein natürlicher Konsens vor. Es bestehen keine Hinweise auf eine allfällige Handlungs- und Urteilsunfähigkeit. Ein Vertrag zwischen B und M kommt zustande.	
<b>Gültigkeit des Vertrags</b>	
Es ist zu prüfen, ob Willens-, Form- oder Inhaltsmängel vorliegen.	
Indem B fälschlicherweise davon ausgeht, er sei Eigentümer des Bildes, könnte er sich in einem Irrtum befinden.	
<u>Grundlagenirrtum (siehe oben):</u>  Der Grundlagenirrtum ist ein qualifizierter Motivirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR); als wesentlicher Irrtum führt er zur einseitigen Unverbindlichkeit des Vertrags (Art. 23 OR).  Voraussetzungen (siehe oben): <ul style="list-style-type: none"><li>• Subjektive Wesentlichkeit</li><li>• Objektive Wesentlichkeit</li><li>• Erkennbarkeit</li><li>• Geltendmachung gegen Treu und Glauben</li><li>• Frist</li></ul>	
<u>Subsumption:</u>  B weiss gemäss Sachverhalt von Gs Rückforderung. Er muss davon ausgehen, dass die Eigentumsverhältnisse zwischen ihm und G strittig sind. Somit ist er sich seines Nichtwissens bewusst bzw. er zweifelt an der Richtigkeit seiner Vorstellung über den Sachverhalt. Ein Irrtum, welcher sich als eine falsche Vorstellung über einen Sachverhalt definiert, kann damit nicht bestehen. Es liegt kein Grundlagenirrtum vor.	
Zwischenfazit: Es liegen keine Willens-, Form- oder Inhaltsmängel vor. Der Vertrag zwischen B und M ist gültig.  Aus sachenrechtlicher Sicht bedeutet dies, dass eine Causa (Rechtsgrund) vorliegt.	
<b>Erfüllung des Vertrags</b>	
<u>Erfüllung</u>	



<p>Erfüllung bedeutet die Befriedigung des Gläubiger durch den Schuldner mittels Vornahme der geschuldeten Leistung. Die richtige Erfüllung führt zum Erlöschen der Obligation (Art. 114 OR).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Da G von B das Bild zurückverlangen kann, kann B seine Verpflichtung gegenüber M nicht erfüllen.</p>	
<p>Zu prüfen ist weiter, ob M gegenüber B sachenrechtliche Ansprüche geltend machen kann, namentlich aus Eigentum.</p> <p>Voraussetzungen der Eigentumsübertragung sind (vgl. Art. 714 Abs. 1 ZGB):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Causa (Rechtsgrund)</li><li>• Tradition oder Traditionssurrogat („longa manu tradition“, „brevis manu traditio“, Besitzeinweisung, Besitzkonstitut)</li></ul>	
<p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Zwischen B und M ist ein gültiger Vertrag zustande gekommen. Es liegt somit ein (gültiger) Rechtsgrund für den Eigentumserwerb vor. Gemäss Sachverhalt ist B jedoch noch immer Besitzer des Bildes, bzw. die Übergabe desselben wurde erst auf den nächsten Tag vereinbart. Demnach fehlt es an der Übertragung des Besitzes von B auf M (keine Traditio) und es sind gemäss Sachverhalt auch keine Traditionssurrogate ersichtlich. Eine Eigentumsübertragung auf M ist folglich zum Vornherein ausgeschlossen. M kann gegenüber B keine sachenrechtliche Ansprüche geltend machen.</p>	
<p><u>Unmöglichkeit:</u></p> <p>Eine Leistung ist objektiv unmöglich, wenn sie von keinem Schuldner erbracht werden kann. Subjektiv unmöglich ist eine Leistung, wenn sie nur von einem bestimmten Schuldner nicht erbracht werden kann.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Die vertragliche Leistung der Eigentumsübertragung am Gemälde kann von anderen Schuldnern, namentlich von G, noch erbracht werden. Es liegt somit subjektive Unmöglichkeit vor.</p>	
<p><u>Behandlung der subjektiven Unmöglichkeit:</u></p> <p>Wie die subjektive Unmöglichkeit zu behandeln ist, ist sich die Lehre nicht einig. Die herrschende Lehre behandelt die subjektive Unmöglichkeit gleich wie die objektive und wendet Art. 97 Abs. 1 OR an. Nach der neueren Lehre, welche auch hier vertreten wird, liegt bei der subjektiven Unmöglichkeit demgegenüber kein Fall einer Leistungsunmöglichkeit vor. Vielmehr sind die Regeln über den Schuldnerverzug anwendbar.</p>	



<p><u>Die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nichtleistung trotz Möglichkeit: Der Verzug kann nur eintreten, wenn die Leistung objektiv noch möglich ist.</li><li>• Fälligkeit: Wurde vertraglich nichts anderes vereinbart, ist die Schuld sofort fällig (Art. 75 OR).</li><li>• Keine Rechtfertigung der Nichtleistung: Dem Schuldner kann insbesondere weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (Art. 82 OR) noch die Einrede der Zahlungsunfähigkeit (Art. 83 OR) erheben.</li><li>• Mahnung: Aus der Tatsache, dass der Gläubiger die Leistung fordern kann, folgt nicht ohne weiteres, dass er sie auch tatsächlich fordert. Grundsätzlich ist eine Mahnung erforderlich (Art. 102 Abs. 1 OR).</li></ul> <p><u>Rechtsfolgen:</u></p> <p>Wenn es sich um ein vollkommen zweiseitiges Rechtsverhältnis handelt, stehen die Wahlrechte von Art. 107 Abs. 2 OR offen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Festhalten an der Leistung; Klage auf Erfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens (Art. 103 Abs. 1 OR).</li><li>• Verzicht auf Leistung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf das positive Vertragsinteresse, d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (HUGUENIN, N 901 f.).</li><li>• Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung und Schadenersatz auf das negative Interesse.</li></ul>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Schuldnerverzugs hat M die Möglichkeit, G in Verzug zu setzen. Da es sich bei vorliegendem Kaufvertrag um ein zweiseitiges Rechtsverhältnis handelt, kann sich B des Wahlrechts von Art. 107 Abs. 2 OR bedienen.</p> <p>Dabei wird er wohl die für ihn attraktivste Lösung wählen, nämlich den Verzicht auf die Leistung und Schadenersatz auf das positive Vertragsinteresse.</p>	
<p><u>Bestimmung des positiven Vertragsinteresses:</u></p> <p>Steht einer Vertragspartei Ersatz des positiven Vertragsinteresses zu, ist diese so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (HUGUENIN, N 901 f.).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Wäre der Kaufvertrag von B erfüllt worden, hätte M das gewünschte Gemälde gegen ein Entgelt von CHF 40'000 erhalten. Dieser Preis liegt CHF 10'000 unter dem Marktpreis von CHF 50'000, zu welchem er jetzt das Gemälde bei G erwerben muss.</p>	



Wäre der Vertrag richtig erfüllt worden, wäre Ms Vermögen um CHF 10'000 grösser. B hat ihm diesen Schaden zu ersetzen.	
Fazit: M hat gegenüber B einen Anspruch auf CHF 10'000.	
<b>III. Ansprüche von B gegen G</b>	
<b>1. Anspruch von B gegen G aus ungerechtfertigter Bereicherung</b>	
B hat an der Kasse der Galerie von G den Kaufpreis für das Gemälde bezahlt, ist aber nicht Eigentümer des Gemäldes geworden. Es ist zu prüfen, ob B die geleistete Zahlung zurückverlangen kann.	
Der Bereicherungsanspruch setzt folgendes voraus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Bereicherungsschuldner ist bereichert</li><li>• Entreicherung des Bereicherungsgläubigers</li><li>• Bereicherung erfolgt ohne Rechtsgrund</li></ul>	
<u>Bereicherung:</u> Die Bereicherung besteht in einem Vermögensvorteil des Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in einer Vergrösserung des Vermögens oder Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) bestehen (HUGUENIN, N 1776).	
<u>Subsumption:</u> G als Bereicherte hat einen Vermögensvorteil in der Höhe von CHF 30'000: Sie hat diesen Betrag von B erhalten, ist aber gleichzeitig Eigentümerin des Gemäldes im Wert von CHF 50'000 geblieben. Ihr Vermögen hat sich entsprechend vergrössert.	
<u>Entreicherung:</u> Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR muss die auszugleichende Bereicherung "aus dem Vermögen eines anderen" stammen. Ein Ausgleich soll nur stattfinden, wenn mit der Bereicherung eine korrespondierende Entreicherung in der Vermögensmasse des Anspruchsberechtigten eintritt. Nach traditioneller Ansicht muss zwischen Bereicherung und Entreicherung ein Zusammenhang bestehen. Nach der Auffassung von HUGUENIN kann jedoch auf das Erfordernis verzichtet werden (N 1780).	
<u>Subsumption:</u> Die Bereicherung von G in der Höhe von CHF 30'000 stammt direkt aus dem Vermögen von B, da sich mit der Überweisung des Kaufpreises um diesen Betrag verkleinert hat. Damit besteht auch	



der teilweise geforderte Zusammenhang zwischen Bereicherung und Entreicherung.	
<p><u>Ohne Rechtsgrund:</u></p> <p>Es liegt kein Rechtsgrund vor, der den Vermögensvorteil des Bereicherten rechtfertigt (HUGUENIN, N 1781).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Für den Vermögensvorteil der G besteht kein Rechtsgrund, da dieser mit der Ungültigkeit des Kaufvertrags wegen Erklärungsirrtum dahingefallen ist.</p>	
<p><u>Rechtsfolge:</u></p> <p>Die Bereicherung ist zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR). Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich in vollem Umfang.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>G hat den Kaufpreis in vollem Umfang von CHF 30'000 zurückzuerstatten.</p>	
<p>Fazit: B hat gegenüber G einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in der Höhe von CHF 30'000.</p>	
<b>2. Anspruch von B gegen G aus Art. 26 OR</b>	
<p>B hat mit der Ersatzforderung von M in der Höhe von CHF 10'000 (siehe oben) einen weiteren finanziellen Schaden, der seinen Ursprung im Irrtum von Gs Galerie hat. Es ist zu prüfen, ob B auch diesbezüglich einen Anspruch gegenüber G hat.</p>	
<p><u>Fahrlässiger Irrtum:</u></p> <p>Den fahrlässig Irrenden trifft eine Schadenersatzpflicht nach Art. 26 OR. Geschuldet wird grundsätzlich das negative Interesse (der aus dem Dahinfallen des Vertrags entstandene Schaden).</p> <p>Die Voraussetzungen dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrlässigkeit des Irrtums</li><li>• Kein Vorliegen eines Ausschlussgrunds</li><li>• Kein beidseitiger Irrtum</li><li>• Vorliegen eines negativen Vertragsinteresses</li></ul>	
<p><u>Fahrlässigkeit des Irrtums:</u></p> <p>Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen geforderten</p>	



<p>Sorgfalt (GAUCH/SCHLUEP, N 2698; HUGUENIN, N 1977 ff.). Für die Begründung des Schadenersatzanspruchs genügt bereits leichte Fahrlässigkeit.</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>G hat, indem sie die Übertragung der Preise durch den unerfahrenen Lernenden der Galerie nicht durch einen anderen Mitarbeiter hat überprüfen lassen, zumindest leicht fahrlässig gehandelt.</p>	
<p><u>Kein Vorliegen eines Ausschlussgrunds:</u></p> <p>Die Haftung des Irrtenden entfällt, wenn der andere den Irrtum gekannt hat oder hätte kennen sollen (Art. 26 Abs. 1 OR).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Gemäss SV gibt es keine Hinweise, dass B den Irrtum gekannt hat oder hätte kennen sollen.</p>	
<p><u>Kein beidseitiger Irrtum:</u></p> <p>Gemäss dem Bundesgericht wird der Irrende bei einem Erklärungsirrtum von seiner Haftpflicht befreit, wenn sein Vertragsgegner den Irrtum selbst herbeigeführt oder sich im gleichen Irrtum befunden hat (BGE 113 II 31).</p>	
<p><u>Subsumption:</u></p> <p>B hat den Erklärungsirrtum von G nicht selbst verursacht. Dem Sachverhalt sind auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen, weshalb sich B im gleichen Irrtum wie G hätte befinden sollen. Es liegt kein beidseitiger Irrtum vor.</p>	
<p><u>Zwischenfazit:</u></p> <p>Die Voraussetzungen des fahrlässigen Irrtums gemäss Art. 26 OR sind erfüllt.</p>	
<p><u>Rechtsfolge:</u></p> <p>Zu ersetzen ist der aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsene Schaden (sog. negatives Interesse), d.h. der Vertragspartner des fahrlässig Irrenden ist so zu stellen, wie wenn er den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.</p> <p>Bei der Bestimmung des Haftungsumfanges kommen die allgemeinen Regeln von Art. 43 f. OR zur Anwendung. Dabei kann insbesondere grosses Selbstverschulden zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs führen.</p> <p>Wo es der Billigkeit entspricht, kann der Richter auf Ersatz weiteren Schadens erkennen (Art. 26 Abs. 2 OR).</p>	



<p><u>Subsumption:</u></p> <p>Wenn B mit G nie einen Kaufvertrag über das besagte Gemälde abgeschlossen hätte, wäre auch die Ersatzforderung von M gegenüber B in der Höhe von CHF 10'000 nie entstanden. Durch den Vertragsschluss wurde folglich das Vermögen des B insgesamt um CHF 10'000 vermindert.</p> <p>Im Zeitpunkt des Weiterverkaufs des Gemäldes war B allerdings bösgläubig, da er um die unklaren Eigentumsverhältnisse wusste. Den entstandenen Schaden hat er somit selbst verursacht. Der Kausalzusammenhang zwischen dem fahrlässigen Irrtum und dem Schaden ist unterbrochen.</p>	
<p>Fazit: B hat gegenüber G keinen Anspruch aus Art. 26 OR.</p>	